



HVBG

HVBG-Info 02/1990 vom 11.01.1990, S. 0112 - 0117, DOK 322:318:543.1/017-BSG

**Keine Unternehmerpflichtversicherung (§ 543 Abs. 1 RVO) für den
Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH - BSG-Urteil vom
25.10.1989 - 2 RU 12/89**

Keine Unternehmerpflichtversicherung (§§ 543 Abs. 1, 658 Abs. 2
Nr. 1 RVO) für den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH;
hier: BSG-Urteil vom 25.10.1989 - 2 RU 12/89 - (Bestätigung des
Urteils des SG Berlin vom 02.01.1989 - S 69 U 221/88 - vgl.
HV-INFO 1989, S. 1995-1997)

Das BSG hat mit Urteil vom 25.10.1989 - 2 RU 12/89 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Geschäftsführer - GmbH - unternehmerähnliche Tätigkeit -
arbeitnehmerähnliche Tätigkeit - Beitragspflicht zur
Unfallversicherung - Unternehmerpflichtversicherung kraft Satzung
- Unternehmerbegriff:

1. Die Versicherungspflicht des Geschäftsführers einer GmbH, der
zugleich deren Gesellschafter ist, hängt davon ab, ob wegen
seiner Kapitalbeteiligung noch ein Verhältnis persönlicher
Abhängigkeit vorliegt. Hat ein solcher Geschäftsführer aufgrund
seiner Kapitalbeteiligung einen so maßgeblichen Einfluß auf die
Entscheidungen der Gesellschaft, daß er jeden ihm nicht genehmen
Beschuß verhindern kann, so fehlt die das
versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis wesentlich
kennzeichnenden persönliche Abhängigkeit.
2. Sind die beiden alleinigen Geschäftsführer einer GmbH mit
gleichen Teilen am Stammkapital beteiligt und vertreten sie die
Gesellschaft gemeinschaftlich, so haben sie in ihrem notwendigen
Zusammenwirken eine das Unternehmen schlechthin "beherrschende"
Stellung, so daß für diese unternehmerähnliche Tätigkeit keine
Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung nach § 539
Abs. 1 Nr. 1 RVO besteht (vgl. BSG vom 30.04.1976 - 8 RU 78/75 =
BSGE 42, 1, 2 = VB 219/76).
3. Eine GmbH ist als juristische Person mit eigener
Rechtspersönlichkeit selbst Unternehmerin ihres Betriebes; ein
Mitgesellschafter kann nicht ihr Mitunternehmer sein (vgl. BSG
vom 15.12.1981 - 2 RU 27/80 = USK 81274 = VB 57/82).
4. Da im Rahmen von § 543 Abs. 1 RVO von demselben
Unternehmerbegriff auszugehen ist wie in § 723 i.V.m. § 658 RVO
(BSGE 60, 29, 34), darf eine Berufsgenossenschaft die
Unternehmerversicherung nicht auf die geschäftsführenden
Gesellschafter einer GmbH erstrecken (vgl. BSG vom 28.02.1986
- 2 RU 21/85 = BSGE 60, 29 = HV-INFO 1986, S. 780-785).
5. Es liegt keine Regelungslücke vor, die es rechtfertigt, die
Geschäftsführer einer GmbH als Unternehmer oder Mitunternehmer
i.S. des § 543 Abs. 1 RVO anzusehen.

